GESCHÄFTSORDNUNG [1]
des
OBERÖSTERREICHISCHEN HANDBALLVERBANDES
gemäß § 11 Abs. 2 OÖHV—Statut
(GO)

Inhalt

§ 1 Suborgane des Vorstands; Technische Kommission
§ 2 Öffentlichkeit
§ 3 Einberufung
§ 4 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung
§ 5 Sitzungsleitung
§ 6 Redeordnung
§ 7 Anträge
§ 8 Abstimmungen
§ 9 Wahlen (Bestellungen)
§ 10 Protokolle
§ 11 Schriftverkehr, Zeichnungsberechtigung
§ 12 Berichte

Zur Durchführung der Sitzungen der Organe des OÖHV und der von diesen bestellten Kommissionen, Ausschüsse und sonstigen Suborgane erlässt der Vorstand des OÖHV (im Folgenden kurz: Vorstand) die nachfolgende Geschäftsordnung (im Folgenden kurz: GO); diese gilt jeweils für alle Organe des OÖHV sinngemäß, soweit im OÖHV-Statut nicht Gegenteiliges festgelegt ist.

§ 1 Suborgane des Vorstands; Technische Kommission

(1) Der Vorstand kann die ihm übertragenen Aufgaben - unter Beibehaltung seiner Verantwortlichkeit - auf die Technische Kommission und sonstige von ihm eingerichtete Suborgane übertragen. In diesem Fall hat der Vorstand jeweils einen Vorsitzenden (Referenten) und einen Stellvertreter für diese Suborgane zu bestellen, soweit diese Befugnis nicht einem anderen Organ des OÖHV zukommt. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der vom Vorstand des OÖHV eingerichteten Suborgane mit beratender Stimme teilzunehmen und darüber in den Vorstandssitzungen zu berichten. Als ein derartiges Suborgan hat der Vorstand jedenfalls die Technische Kommission einzurichten.

[1] Sämtliche Formulierungen betreffen Frauen und Männer ohne Unterscheidung!

(2) Die **Technische Kommission (TK)** wird gebildet aus:

(a) ihrem vom Verbandstag gewählten Leiter und dessen vom Vorstand bestellten Stellvertreter
(b) dem Referenten des Ausschuss für Frauen und weibliche Jugend
(c) dem Referenten des Ausschuss für Männer und männliche Jugend
(d) dem Referenten des Ausschusses für Minihandball
(e) dem Referenten des Ausschuss für Schulhandball
(f) dem Referenten des Ausschusses für Schiedsrichter
(g) dem Referenten des Beglaubigungsausschusses
(h) dem Referenten des Wettspielreferates
(i) dem Verbandsarzt (mit beratender Stimme)
(j) dem Verbandstrainer (mit beratender Stimme)

(2.1.) Die TK wird von ihrem Leiter nach Bedarf, zumindest jedoch viermal jährlich, einberufen und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufweg derart gefasst werden, dass ein Antrag als angenommen gilt, wenn diesem nicht binnen einer Woche von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird. Die Beschlüsse der TK sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Sitzungen der TK können auch im Rahmen einer Vorstandssitzung abgehalten werden.

(2.2.) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Funktionsperiode auf Vorschlag des Leiters der TK entweder ein neues Mitglied bestellen oder ein anderes Mitglied mit der Fortführung der Agenden des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen.

(2.3.) Die TK hat sämtliche sportlichen Belange wahrzunehmen. Ihr obliegt insbesondere

(a) die Umsetzung der Bestimmungen, Regelungen und Ordnungen der Internationalen und der Europäischen Handballförderation (IHF und EHF), des ÖHB und des OÖHV;
(b) die Organisation und verantwortliche Leitung des Spielbetriebs in allen Verbandsspielklassen;
(c) die Erstellung eines Rahmenterminkalenders (Rundenplan);
(d) die jährliche Erstellung eines Entwurfes der OÖHV-Durchführungs- und Spielbestimmungen zur Beschlussfassung durch die Vereinsvertretersitzung sowie die Erstellung von Hinweisen und Richtlinien für den Spielbetrieb, die Schiedsrichter, die Zeitnehmer und die Sekretäre;
(e) die Erarbeitung grundsätzlicher Rahmenbedingungen im spieltechnischen Bereich auf Verbandsebene;
(f) die Organisation und Durchführung von Sichtungsmaßnahmen, die Ausbildung der Mannschaftskader sowie von Länder- und Vergleichsspielen der Jugendauswahlmannshaften;
(g) die Festlegung eines Ausbildungsplanes für Schiedsrichter; und

(h) die Festlegung von Richtlinien und Weisungen für die Ausbildungs-, Schulungs- und Lehrgangsprogramme des OÖHV und die Überwachung der Durchführung der von der TK beschlossenen Programme.

(3) **Sonstige Ausschüsse**

(3.1. **Wettspielreferat**

Dieses besteht aus dem vom Vorstand bestellten Wettspielreferenten. Seine Aufgaben werden durch die TK festgelegt und umfassen folgende Punkte:

(a) die Einteilung der Spielklassen und Gestaltung der Spielpläne für alle OÖHV-Bewerbe und OÖHV-Turniere in Abstimmung mit den Spielplänen der HLA, der Bundesliga, der Frauen-WHA und -Bundesliga und sonstiger ÖHB-Bewerbe;
(b) Die Festlegung und Überwachung der Spieltermine;
(c) Die Bearbeitung von Spielplanänderungen;
(d) die Erstellung der Hallenpläne und deren laufende Verwaltung;
(e) Koordinierung zentraler Veranstaltungen, Pokalspiele, Repräsentativspiele, usw.;

(3.2.) **Schiedsrichterausschuss (SRA)**

Dieser besteht aus dem vom Vorstand bestellten Landesschiedsrichterreferenten und weiteren (bis zu drei) Beisitzern; ihre Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung des OÖHV festgelegt.

(3.3.) **Straf- und Meldeausschuss (STRUMA)**

Dieser besteht aus

(3.3.1.) dem **Strafsenat I. Instanz**

(3.3.1.1.) Dieser setzt sich aus dem vom Vorstand bestellten Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern zusammen. Er entscheidet durch ein Kollegium, das aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern gebildet wird.

(3.3.1.2) Für Verhinderungsfälle hat der Vorsitzende einen der Beisitzer zum Vorsitzenden des Strafsenates I. Instanz zu bestimmen.

(3.3.1.3) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Strafsenates I. Instanz sind in der Rechtsordnung des ÖHB festgelegt.

(3.3.2.) dem **Meldereferenten**

Der vom Vorstand bestellte Meldereferent hat insbesondere folgende Aufgaben:

Standesführung der Mitglieder; Ausstellung der Spielerpässe; Ausgabe der Spielprotokolle; Vorschreibung der Passgebühren, des Verbandsbeitrages und der Gebühren für die Spielprotokolle; Abstimmung und Weiterleitung der Abrechnungsunterlagen an den OÖHV-Finanzreferenten und den ÖHB.

(3.4.) **Ausschuss für Frauen und weibliche Jugend (FA)** und **Ausschuss für Männer und männliche Jugend (MA)**

Diese Ausschüsse bestehen jeweils aus den vom Vorstand bestellten Frauen- bzw. Männerreferenten, den erforderlichen Beiräten und dem Verbandstrainer (mit beratender Stimme) und haben insbesondere folgende Aufgaben:
Mitarbeit bei der Organisation des Spielbetriebs in allen Verbandsspielklassen und Gestaltung der Spielpläne; Festlegung der erweiterten Durchführungsbestimmungen für den Jugendbereich; Organisation und Durchführung von Sichtungsmaßnahmen, Trainings, Trainingslehrgängen sowie von Länder- und Vergleichsspielen der Jugendauswahlmannschaften.

(3.5.) **Ausschuss für Minihandball (MiniA)**

Dieser besteht aus dem vom Vorstand bestellten Referenten für Kinderhandball sowie den erforderlichen Beiräten und hat insbesondere folgende Aufgaben:
Entwicklung des Kinderhandballs in den Vereinen; Durchführung und Betreuung von Spielfesten in Zusammenarbeit mit den Vereinen; Unterstützung der Vereine bei Kooperationsmaßnahmen; Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung für Mentoren.

(3.6.) **Ausschuss für Schulhandball (SchulA)**

Dieser besteht aus dem vom Vorstand bestellten Referenten für Schulhandball sowie den erforderlichen Beiräten und hat insbesondere folgende Aufgaben:
Organisation und Durchführung der Lehrerfortbildung; Aufnahme und Pflege von Kontakten mit Bildungseinrichtungen; Unterstützung der Vereine bei Kooperationsmaßnahmen; Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Schülermentoren.

(3.7.) **Ausschuss für Beglaubigung (BA)**

Dieser besteht aus dem vom Vorstand bestellten Referenten für Beglaubigung sowie den erforderlichen Beiräten und hat insbesondere folgende Aufgaben:
Leitung und Durchführung der Beglaubigung der Spielergebnisse aufgrund der Wettspielprotokolle; laufende Aktualisierung und Erstellung der Tabellen, Torschützenlisten, etc., und unmittelbare Veröffentlichung dieser Daten auf der Homepage des OÖHV; Weiterleitung von Vergehen (z. B. Nichtantreten, unberechtigter Einsatz eines Spielers, etc.) an den Strafsenat I. Instanz.

(3.8.) **Ausschuss für Rechtsfragen (RA)**

Dieser besteht aus dem vom Vorstand bestellten Referenten für Rechtsfragen sowie den erforderlichen Beiräten und hat insbesondere folgende Aufgaben:
Erstellung und Begutachtung von Entwürfen zur Änderung genereller Rechtsvorschriften des OÖHV, insbesondere des OÖHV-Statuts, der Geschäftsordnung des Vorstands und der Durchführungs- und Spielbestimmungen; Vorsitz in zweitinstanzlichen Landesangelegenheiten nach der Rechts- und Verfahrensordnung des ÖHB; Zuständigkeit für Rechtsfragen, die nicht einem anderen Organ des OÖHV obliegen.

(3.9.) **Ausschuss für Sportmedizin (MedA)**
Der Verbandsarzt wird vom Vorstand bestellt und berät die TK, den Frauen- und Männerreferenten, die Verbandstrainer und die Vereine in sportmedizinischen Fragen und hinsichtlich der Anwendung von Arzneimitteln in Ansehung der jeweiligen Dopingbestimmungen. Er hat die zu Ausbildungslehrgängen und Auswahlspielen einberufenen Spieler medizinisch zu betreuen.

(3.10.) **Ausschuss für Ehrungen (EA)**
Dieser besteht aus dem vom Vorstand bestellten Referenten für Ehrungen sowie den erforderlichen Beiräten und hat insbesondere die Aufgabe, über beantragte oder zu beantragende Ehrungen entsprechend den Ehrungsordnungen zu entscheiden und diese dem Vorstand des OÖHV zur Genehmigung vorzuschlagen.

(3.11.) **Sonstige Ausschüsse**
Diese bestehen aus dem vom Vorstand bestellten Referenten sowie den allenfalls erforderlichen Beiräten und haben die ihnen im Zuge ihrer Einrichtung übertragenen Aufgaben zu besorgen.

§ 2 Öffentlichkeit

Sofern das betreffende Organ nicht selbst Gegenteiliges beschließt, sind Verbandstage gemäß § 12 Abs. 15 des OÖHV-Statuts grundsätzlich öffentlich, alle anderen Sitzungen hingegen nicht öffentlich.

§ 3 Einberufung

(1) Die Einberufung zu den Sitzungen richtet sich für
(a) den Verbandstag nach § 12 Abs. 4 des OÖHV-Statuts;
(b) die Vereinsvertretersitzung nach § 13 Abs. 3 des OÖHV-Statuts;
(c) den Vorstand nach § 14 Abs. 4 des OÖHV-Statuts;
(d) die TK-Sitzungen nach § 1 Abs. 2.1 der GO des OÖHV.

(2) Hinsichtlich der übrigen Organe hat die Einberufung durch den jeweiligen Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter - rechtzeitig, in der Regel schriftlich sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ist vorhersehbar, dass zu Sitzungsbeginn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sein werden, so hat der Vorsitzende einen Sitzungsleiter zu bestimmen.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

(1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich
  (a) für den Verbandstag nach § 12 Abs. 11 des OÖHV-Statuts;
  (b) für die Vereinsvertretersitzung nach § 13 Abs. 3 des OÖHV-Statuts; und
  (c) für den Vorstand nach § 14 Abs. 5 des OÖHV-Statuts.

(2) Alle übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. Beiräte sind nicht stimmberechtigt. Stellvertreter von stimmberechtigten Mitgliedern haben in den Sitzungen nur dann eine Stimme, wenn jene Mitglieder, die sie vertreten, verhindert sind.

(3) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufweg derart gefasst werden, dass ein Antrag als angenommen gilt, wenn diesem nicht binnen einer Woche von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.

(4) Die Beschlüsse der Suborgane des Vorstands sind - soweit diesen nicht eine eigenständige Organfunktion zukommt - jeweils dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Im Bedarfsfall, insbesondere bei unvorhergesehenem Nichterscheinen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, können die übrigen Mitglieder des Organs jedoch aus ihrer Mitte auch einen anderen Sitzungsleiter bestellen. Der Sitzungsleiter überwacht insbesondere die Einhaltung der Verbandsvorschriften, leitet die Debatte und erteilt den Rednern das Wort.

(2) Der Sitzungsleiter stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und nimmt Ergänzungen zur Tagesordnung entgegen.

(3) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet das Organ ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit; unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" können keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) Für die Durchführung stehen dem Sitzungsleiter alle erforderlichen Befugnisse zu, einschließlich zeitlicher Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, falls deren ordnungsgemäßer Verlauf gefährdet erscheint.

(5) Der Sitzungsleiter ist berechtigt, einem Redner das Wort zu entziehen, wenn er sich vom Gegenstand der Debatte entfernt, dies jedoch erst nach ausdrücklicher Verwarnung und einmaliger Androhung des Wortentzugs. Verstößt ein Sitzungsteilnehmer gegen die Verbandsvorschriften oder den öffentlichen Anstand, ist er vom Sitzungsleiter zur Ordnung zu rufen. Ein dreimaliger Ordnungsruf hat den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung zur Folge.

§ 6 Redeordnung

(1) Jeder Sitzungsteilnehmer kann sich zu den Tagesordnungspunkten - auch mehrfach - zu Wort melden und zur Sache sprechen.

(2) Das Wort zur Diskussion erteilt der Sitzungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Sitzungsleiter kann jedoch in jedem Fall außerhalb der Rednerliste selbst das Wort ergreifen oder dieses einem Berichterstatter erteilen.

(3) Die Redezeit kann auf Grund eines dementsprechenden Beschlusses beschränkt werden.

(4) Das Wort zur Einhaltung der Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste sofort erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Einhaltung der Geschäftsordnung dürfen nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

§ 7 Anträge

(1) Die Behandlung von Anträgen an den Verbandstag erfolgt gemäß § 12 des OÖHV-Statuts; dies gilt analog auch für Anträge des Vorstands an die Vereinsvertretersitzung oder der Vereinsvertretersitzung an den Verbandstag.

(2) Anträge an andere Organe können deren Mitglieder in den jeweiligen Sitzungen stellen.

(3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Tagesordnungspunktes ergeben, sind jedenfalls zuzulassen; über sie ist durch Beschluss zu entscheiden.

(4) Über Anträge auf Schluss der Debatte ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen. Wenn ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen wird, haben nur mehr der Antragsteller, der Gegenredner und der Sitzungsleiter das Wort. Redner, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen, bevor nicht alle anderen Mitglieder die Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen.

(5) Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze; über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller den Antrag begründet und ein Gegenredner gesprochen hat.

§ 8 Abstimmungen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor allen anderen Anträgen zu behandeln.

(2) Zusatz-, Erweiterungs- und Änderungsanträge sind im Laufe der Debatte zu stellen und gleichzeitig mit dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen, wobei zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen ist. Besteht über die Reihenfolge keine Einigung, entscheidet der Sitzungsleiter.

(3) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ergibt.

§ 9 Wahlen (Bestellungen)

(1) Wahlen (Bestellungen) können nur durchgeführt werden, wenn diese statuten- oder geschäftsordnungsmäßig vorgesehen und rechtzeitig bekannt gegeben worden sind.

(2) Die Kandidaten sind vor der Wahl darüber zu befragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen würden.

(3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der mindestens drei Mitglieder umfasst. Dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen, führt die Wahl durch, stellt das Ergebnis fest und protokolliert es.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Sitzungsleiters hat.

(5) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge darauf, ob sie die Voraussetzungen des OÖHV-Statuts oder der Geschäftsordnung erfüllen.

(6) Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

(7) Beim Ausscheiden von Mitgliedern eines Organs während einer Funktionsperiode ist nach § 14 Abs. 3 des OÖHV-Statuts zu verfahren.

§ 10 Protokolle

Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Diese hat jedenfalls die von der Versammlung gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Schriftführer und der Sitzungsleiter haben die Richtigkeit des Protokolls mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

§ 11 Schriftverkehr, Zeichnungsberechtigung

Die Führung des Schriftverkehrs und die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach § 16 des OÖHV-Statuts.

§ 12 Berichte

Die Vorstandsmitglieder und Referenten haben rechtzeitig vor jedem Verbandstag einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit in der vergangenen Funktionsperiode vorzulegen. Diese Berichte sind den Teilnehmern des Verbandstags gesammelt in Kopie zu übergeben.

Beschlossen in der Vorstandssitzung, am 21.4.2011